

# Antrag

des

Abgeordneten Heisl, Fischer und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Berufsverhältnisse im  
Musiker- und Musiklehrerstande.

Seit einer Reihe von Jahren beanspruchen jene Staatsbürger, die in Ausübung der unterschiedlichen Zweige der Tonkunst ganz oder zum Teile ihren Lebenserwerb finden, das Recht auf einen gesetzlichen Schutz ihrer Erwerbsausübung. So wenig aber es möglich ist, in einer falschen Auslegung des Begriffes „Freiheit der Kunst“ auch weiterhin den erwerbsmäßig Musik ausübenden Staatsbürgern eine über uralte, geradezu entwürdigende Polizei- und Spektakelverordnungen hinausgehende gesetzliche Regelung ihres Erwerbslebens zu verweigern, ermögen die Antragsteller doch von vornherein sehr wohl die Frage, ob nicht durch Schaffung eines solchen Gesetzes der Entwicklung unserer heimischen Tonkunst Hindernisse erwachsen könnten, die in einer Verzunzung der Musikerstände und in einer Ausschließung jedes freien Wettbewerbes auf diesen Gebieten sich etwa zeigen würden.

Es wurde bei der Fassung des Gesetzesentwurfes dahin Vorsorge getroffen, daß der Regierung stets die Möglichkeit offen gelassen werde, in einem höheren Interesse der Kunst und der musikalischen Volkskultur Verfügungen zu treffen, die einer Verkümmernng unseres Musiklebens vorbeugen könnten. Was bisher zum Schutze der zu Erwerbszwecken tätigen — ausübenden und lehrenden — Tonkünstler aller Grade vorgesehen ist, ist für einen Staat beschämend, der sich rühmen kann, das Musik- und Musikerland kat exochen zu sein.

Es ist zum Beispiel in Österreich möglich, daß irgend jemand ohne den geringsten Nachweis seiner Befähigung, mit Ausnahme jenes, daß er 20 K als Gebühr erlegt, durch die Behörde zum Musikdirektor ernannt wird. Tatsächlich werden in Musikerkreisen bittere Klagen darüber geäußert, daß sich heute Viele als „Kapellmeister“ betiteln, die vielleicht zu anderen Berufen, aber sicher nicht zur Musik in fachlichen Beziehungen stehen und die ihren sogenannten Musikgewerbeschein allerdings nicht entgegen den bestehenden „Musikerschutzgesetzen“, wohl aber gegen den Sinn eines wahren Musikerschutzes gebrauchen. Dabei irren Absolventen der Wiener Musikakademie brotlos herum! Es ist wohl nicht im Sinne der „Freiheit der Kunst“ gelegen, daß es andererseits musikalischen Hochstaplern frei steht, unsere heimische Kunst nach Belieben zu diskreditieren.

Die Folgen dieser Schutzlosigkeit der Musiker sind bereits erschreckende, wenn sie vorläufig allerdings erst dem Fachmanne erkennbar sind. Wir stehen — es ist keine Übertreibung — vor dem Zusammenbruch unserer heimischen Orchesterkunst. Schon wandeln die besten Orchestermusiker scharenweise ins Ausland, nicht etwa, weil sie von fremder Valuta gelockt werden, sondern weil sie eines endlosen Kampfes mit einem Pflschertume, das die Preise unterbietet, müde geworden sind.

Im Gegensatz zu dieser Abwanderung unserer Musiker steht ein höchst bedauerlicher Mangel an einem künstlerisch vollwertigen Nachwuchs. Begreiflich! Ein Beruf, der jederzeit von Einbrüchen entgleister Existenzen oder fachlich ganz ungebildeter Schädlinge bedroht ist, dessen Ergreifen wegen seiner Vogelfreiheit auch dem Begabtesten als ein Glückspiel, und zwar ein sehr gefährliches, erscheinen muß, wird künftig gemieden werden.

Wenn nun im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Befähigungsnachweis für die mit der Ausübung der Musik erwerbssuchenden Staatsbürger angestrebt wird, bedeutet dies in erster Linie auch die Einleitung eines sehr notwendig gewordenen Beredlungsprozesses unseres Musikermateriales. Unser Musik-



leben ist noch immer ein gewaltiges Aktivum für den Staat und die Volkswirtschaft, deren Aufgabe es sein muß, dieses Aktivum möglichst sorgsam zu hüten. Es wäre unverantwortlich, sich noch länger dem Drängen der österreichischen Musiker und deren Organisationen nach Schaffung eigener Musikerkammern, beziehungsweise eines Berufsschutzes der Musiker zu entziehen.

Von den Musikerverbänden, beziehungsweise Organisationen, welche diese Forderung aufgestellt, seien besonders erwähnt:

Österreichischer Musikerverband,  
 Österreichischer Komponistenbund,  
 Österreichischer Kapellmeisterverband,  
 Verein katholischer Chorregenten,  
 Österreichischer musikpädagogischer Reichsverband,  
 Verein der Musiklehrerinnen,  
 Gremium der konzessionierten Musikschulinhaber,  
 Vereinigung der Wiener Musiker,  
 Wiener Tonkünstlerverein,  
 Genossenschaft der Volksmusiker und -sänger,  
 Verein der Musiklehrer in den Mittelschulen Österreichs,  
 Verein der Musiklehrer an den Lehrerbildungsanstalten Österreichs,  
 Gremium der Salonkapellmeister,  
 Musikerverein der Festangestellten,  
 Professorenkolleg der staatlichen Musikakademie in Wien und andere.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere anbelangt, so sei darauf verwiesen, daß derselbe der dringendsten Regelung der Berufsverhältnisse des Musiker- und Musiklehrerstandes gilt. — Über das in § 2 des Gesetzentwurfes angekündigte Gesetz, betreffend die Organisation und den Wirkungsbereich der Musikerkammern werden die Antragsteller einen weiteren Antrag schon in der allernächsten Zeit einbringen. Bereits jetzt sei aber betont, daß die in Antrag gestellten Musikerkammern dem unmittelbarsten Zeitbedürfnisse entsprechen und den Musikern das gute Recht eröffnen sollen, nicht bloß in ihrer Berufsvertretung und in wirtschaftlicher, sondern auch in allgemeiner kunstpolitischer Beziehung an dem Kulturleben unseres Staates mittätig zu arbeiten, daß jedoch den Antragstellern ein weiterer Ausbau der Musikerkammern zu Kunsstkammern vorschwebt. Die zunächst rasch erreichbaren und höchst nötigen Musikerkammern sollen später noch jederzeit zu Kunsstkammern ausgestaltet werden können, indem in ihnen weitere Sektionen, ähnlich wie bei den Handels- und Gewerbekammern, hier etwa für die bildende und darstellende Kunst, Literatur und Presse usw. auszubilden wären.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist neben dem Staatsamt für Inneres und Unterricht auch dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine gewisse Zuständigkeit eingeräumt, derart, daß das Staatsamt für Inneres und Unterricht in rein künstlerischen, das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten des Musikerstandes zuständig ist. Das bedeutet keine Entwürdigung der Kunst, eine wirtschaftliche und geschäftliche Beratung der Künstlerschaft ist vielmehr durch die Not der Zeit geboten und wird von ihr selbst einmütig verlangt.

Die Befertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigezeichneten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Handel und Gewerbe zur schleunigen Verhandlung zugewiesen werden.

Dr. Aigner.	Ed. Heintl.
Schönsteiner.	Chr. Fischer.
Paulitsch.	Joh. Girtler.
Dr. Ant. Maier.	Eisenhut.
Partik.	Dr. J. Wagner.
Hans Steinegger.	Jng. Dr. Goldemund.
Dr. Schneider.	Alois Brandl.
Alegmayr.	Buchinger.



# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musik-  
lehrstande.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Zur gewerbsmäßigen Ausübung des Musikerberufes und zur gewerbsmäßigen Erteilung von Musikunterricht ist eine vorherige besondere Bewilligung erforderlich, welche nach den Vorschlägen oder im Einvernehmen mit der zuständigen Musikerkammer von der Landesregierung erteilt wird und, deren Voraussetzungen nach Einvernehmen mit den Musikerkammern und dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht bestimmt werden.

## § 2.

Zur Förderung der Musik und zu einer wirksamen Vertretung der mit ihrer Kunst Erwerb suchenden Musikerstände werden für die der österreichischen Republik angehörenden Länder Musikerkammern, und zwar für jedes Land eine Musikerkammer errichtet, deren Organisation und Wirkungsbereich durch ein besonderes, noch zu erlassendes Gesetz festgestellt wird.

## § 3.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und nach Anhörung der zuständigen Musikerkammern oder über deren Ansuchen zur zweckmäßigeren und



leichteren Durchführung dieses Gesetzes und im Interesse einer gedeihlichen Pflege der Tonkunst und ihrer Lehre Änderungen, betreffend die Prüfungstermine und die Bedingungen für die Zulassungen zu den Prüfungen verfügen. Solche Änderungen sind jedoch bloß auf bestimmte Termine beschränkt und haben auf die besonderen persönlichen, künstlerischen und örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

## § 4.

Die Musikerammern sind berechtigt, nach Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in berücksichtigungswerten Fällen einzelne Bewerber von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen — ausgenommen die Staatsprüfungen — ganz oder teilweise zu erheben. Doch ist in solchen Fällen eine besondere Befähigung des zu Enthebenden zu erweisen. Über die Stichhaltigkeit der diesbezüglich erbrachten Belege entscheiden die Musikerammern.

## § 5.

Gegen die Abweisungen von Enthebungsansuchen von einer vorgeschriebenen Prüfung steht dem Bewerber das Einspruchsrecht an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu treffen hat.

## § 6.

Für die Prüfungsvorschriften wird das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach Einvernehmen mit den zuständigen Musikerammern und mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege besondere Bestimmungen zu erlassen haben.

## § 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt.